

**Richtlinie
zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen
der Bergstadt Eibenstock
(Vereinsförderrichtlinie)**

Der Stadtrat von Eibenstock hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 die nachstehende Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen der Bergstadt Eibenstock (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen:

**§ 1
Präambel**

(1)
Die Stadt Eibenstock ist bestrebt, örtliche Vereine bzw. sonstige längerfristig organisierte Kulturgruppen in ihrer Entwicklung und in ihrem Wirken für die Stadt Eibenstock zu fördern. Die Stadt Eibenstock wird diese im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen und damit das Vereinsleben fördern.

(2)
Neben der finanziellen Förderung einzelner freier Träger bzw. deren kulturelle und sportliche Angebote ist die materielle, organisatorische und beratend vermittelnde Unterstützung der Stadtverwaltung Eibenstock ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

**§ 2
Fördergrundsätze**

(1)
Gefördert werden können nach dieser Vereinsförderrichtlinie im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes der Stadt Eibenstock alle eingetragenen Vereine mit Sitz in Eibenstock, die Kulturarbeit, Umweltschutz und Sport im Sinne der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen betreiben. Ebenfalls gefördert werden können im Einzelfall nichteingetragene Vereine und Initiativen, die in irgendeiner anderen Form längerfristig organisiert sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß dieser Vereinsförderrichtlinie.

(2)
Mit der Förderung sollen vorrangig Vereine und sonstig organisierte Kulturgruppen unterstützt werden, die maßgeblich mit ihrer Arbeit das kulturelle, soziale und sportliche Leben unserer Stadt prägen und gestalten. Dabei soll die Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktivitäten besondere Bedeutung finden.

**§ 3
Zuwendungsarten**

(1)
Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Allgemeine Förderung aller Vereine zur Deckung von Ausgaben des
Zuwendungsempfängers

...

- Projektförderung zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne begrenzte Vorhaben.

(2)

Zuwendungen im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie können nur im Rahmen des in jedem Jahr vom Stadtrat zu beschließenden Haushaltsplanes und der dort für die Förderung von Vereinen und sonstig organisierten Kulturgruppen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel erfolgen.

§ 4

Allgemeine Förderung der Vereine

(1)

Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 1,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 50,00 EUR (Sockelbetrag). Für Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Antragsjahres das Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten haben, einen weiteren Zuschuss von 4,00 EUR je Mitglied.

(2)

Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen. Der Antrag muss bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Bürgermeister vorliegen.

§ 5

Projektförderung

(1)

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und dass die Projekte inhaltlich ästhetische, innovative und/oder soziale Qualität der künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten vermuten lassen. Hierzu zählen:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art
- Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit in Stadtteilen und Quartieren
- Kultur- und Sportprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen
- Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen bzw. Beteiligung hieran, wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen und sportlichen Ansehen der Stadt zu dienen
- Durchführung von Umweltprojekten.

(2)

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3)

Die Bemessung von Zuschüssen bei Projektförderung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten und den aufzubringenden Kosten.

(4)

Die Höhe des Zuschusses legt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eibenstock nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze gemäß § 5 Absatz (1) - (3) fest.

§ 6

Antragsverfahren

(1)

Ein Antrag auf Zuschuss muss vor Projektbeginn bis spätestens 30. April eines jeden Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können auch später eingegangene Anträge bewilligt werden. Eine Förderung begonnener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(2)

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind auf dem entsprechenden Formblättern (Anlage 1 und Anlage 2) einzureichen. Ebenfalls sind die erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6 der Anlage 1 und Punkt 8 der Anlage 2 des Antragsformulars einzureichen. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(3)

Nach Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Eibenstock erhält jeder Verein einen Bewilligungsbescheid gemäß Anlage 3.

(4)

Bei Projektförderung ist der bewilligte Zuschuss unmittelbar nach Beschlussfassung auszuführen.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1)

Für Zuschüsse bei Projektförderung ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis von Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthält.

(2)

Der Verwendungsnachweis ist auf dem Formular gemäß Anlage 4 spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes bei der Stadt Eibenstock einzureichen.

(3)

Der Verwendungsnachweis wird von der Stadtverwaltung Eibenstock geprüft. Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang zu erfolgen.

(4)

Übersteigen die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme die geplanten Gesamtkosten, so kann der Haupt- und Finanzausschuss eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses der Stadt nachträglich festlegen.

§ 8 Folgen zweckwidriger Verwendung

(1)

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:

- das Projekt nur teilweise oder überhaupt nicht durchgeführt wurde,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Eibenstock geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(2)

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 15 % - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(3)

Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

§ 9 In - Kraft - Treten

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Eibenstock für Vereine vom 24. Februar 1994 außer Kraft.

Eibenstock, 19. Juni 2002


Uwe Staab
Bürgermeister



Stadt Eibenstock

Wird von der Stadtverwaltung Eibenstock ausgefüllt		
Eingang	Reg. - Nr.	Bewilligt am:

Antrag auf Vereinsförderung

(gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eibenstock vom)

allgemeine Förderung

1. Name des Vereins

2. Adresse

3. Ansprechpartner

4. Mitgliederzahl

von überörtlicher Vereinigung bestätigte Mitglieder, davon Mitglieder unter 18 Jahren/.... Mitglieder über 18 Jahren

5. Bankverbindung

zu überweisen auf Konto - Nr.: BLZ:
Bank:

6. Abgegebene Unterlagen

- Bestätigung der Mitgliederzahl durch überörtliche Vereinigung
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)

7. Unterschriften

.....
Datum

.....
Mitglied des Vereinsvorstandes

.....
Mitglied des Vereinsvorstandes

Stadt Eibenstock

Wird von der Stadtverwaltung Eibenstock ausgefüllt		
Eingang	Reg. - Nr.	Bewilligt am:

Antrag auf Vereinsförderung

(gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eibenstock vom)

Projektförderung

1. Name des Vereins

2. Adresse

3. Ansprechpartner

4. Kurzbeschreibung der Maßnahme

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. Gesamtkosten des Projektes EUR

6. Finanzierung des Projektes

Eigenmittel EUR

Sonstige Zuwendung Dritter EUR

Beantragte Zuwendung EUR

Gesamtsumme EUR

...

7. Bankverbindung

zu überweisen auf Konto - Nr.: BLZ:
Bank:

8. Abgegebene Unterlagen

- Bestätigung der Mitgliederzahl durch überörtliche Vereinigung
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)
- Veranstaltungsplan für das eingereichte Projekt
- Kostenplan für das eingereichte Projekt
- sonstige Projektunterlagen

9. Unterschriften

.....
Datum

.....
Mitglied des Vereinsvorstandes

.....
Mitglied des Vereinsvorstandes

Stadt Eibenstock

Bewilligung einer Projektförderung

(gemäß Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eibenstock vom)

Dem Verein

.....

wird ein Betrag in Höhe von

..... EUR

als Zuschuss für das Vorhaben

.....

.....

.....

.....

.....

.....

bewilligt.

Bewilligungszeitraum

.....

Eibenstock,

Uwe Staab
Bürgermeister

Stadt Eibenstock

Verwendungsnachweis (nur bei Projektförderung)

(gemäß Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eibenstock vom)

Reg. - Nr.	Bewilligt am:
-------------------	----------------------

1. Bezeichnung des Vorhabens

.....
.....

2. Kurzdarstellung

.....
.....
.....

3. Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Antrag EUR

 bewilligter Zuschuss EUR

4. Rechnungsbelege (in Kopie beifügen)

Nr.	Bezeichnung des Beleges	Betrag
1		EUR
2		EUR
3		EUR
4		EUR
5		EUR
6		EUR
7		EUR
8		EUR
9		EUR
10		EUR
	Gesamtkosten des Vorhabens:	EUR

...

5. Prüfvermerk (füllt Stadtverwaltung aus)

vorgelegte Rechnungen: EUR

davon anerkannt: EUR

bewilligter Förderzuschuss: EUR

zur Zahlung wurde angewiesen: EUR

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Eibenstock,

.....
Stadtverwaltung Eibenstock